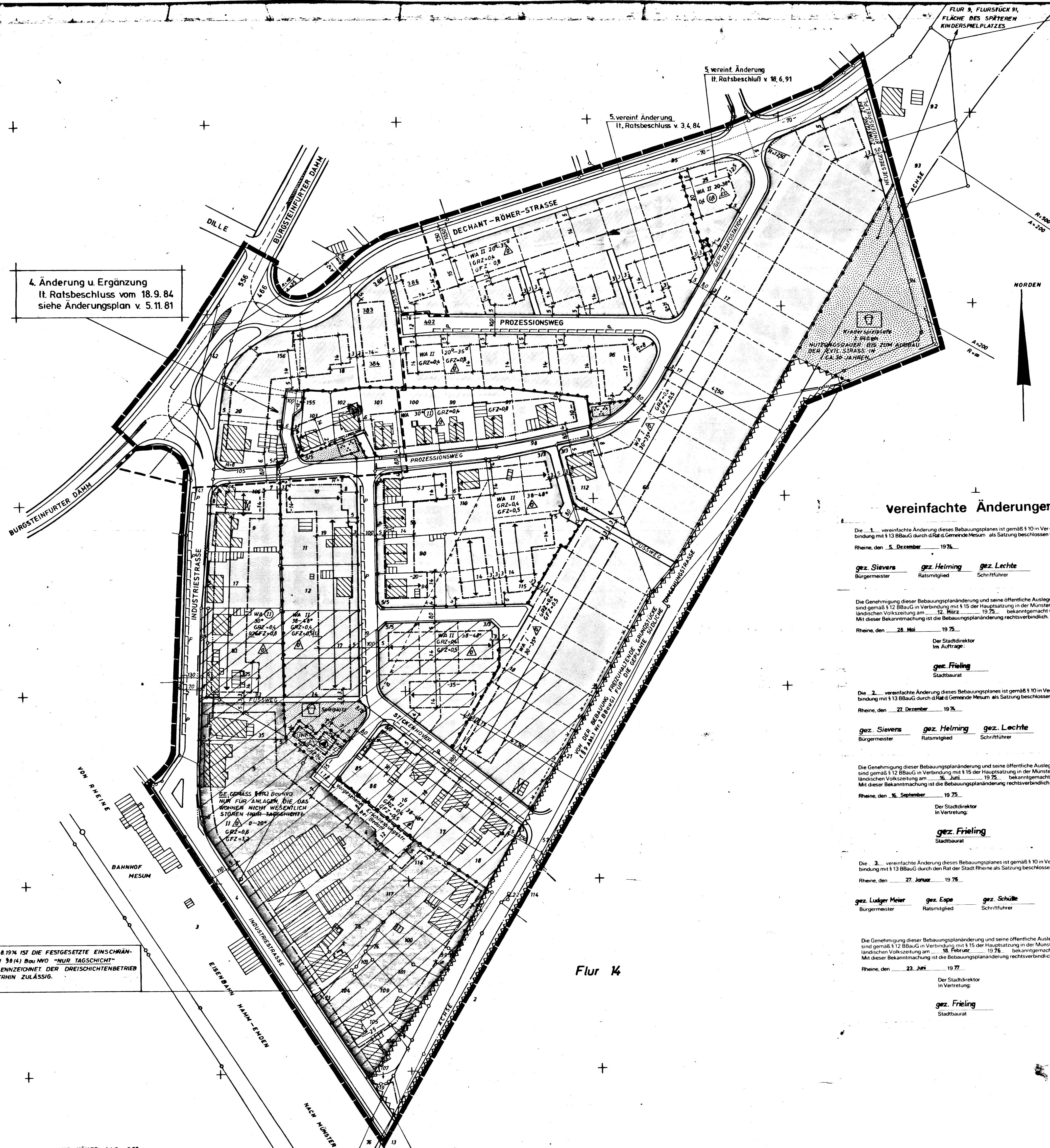




4. Änderung u. Ergänzung
It. Ratsbeschluss vom 18.9.84
siehe Änderungsplan v. 5.11.81

LAUT RATSBECHLUS VOM 14.8.1974 IST DIE FESTGESETZTE EINSCHRÄNKUNG DES GE-BEITTES NACH § 14 (4) BauNVO "NUR TAGSCHICHT" GESTRICHEN UND FARBIG GEKENNZEICHNET. DER DREIHSICHTENBETRIEB DER R. BLUMBERG IST WEITERHIN ZULÄSSIG.

O.K. BRÜCKENSOSS-FUSSBODEN DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 m ÜBER O.K. GEHWEHINTERKANTE LIEGEN.

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrislinien
- Nutzungsgrenze
- Niv.-Punkte
- vorh. Wohngebäude
- vorh. öffentl. Gebäude
- vorh. Wirtschaftsgebäude

Im übrigen ist die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1966 (RM-Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18.6.1966-ZC-2-7120) angewendet.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Gemarkung
- geplante Flurstücksgrenze (unverbindlich)
- von der Genehmigung ausgeschlossen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Mi Mischgebiet
- MK Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- I-II als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt
- II als zwingend festgesetzt
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl (z.B.)
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl (z.B.)
- 25-30° Dachneigung in Grad (z.B.)
- Fl. Flachdach
- Hauptfahrrichtung

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- Jugendheim
- Post

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Versammlungsanlagen oder für die Beauftragung von Abwasser
- Pumpwerk
- Umfarmstation
- Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerklingarten
- Sportplatz
- Spielfeld
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG)
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 B.BauG)